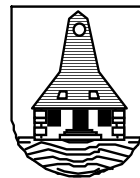


AMTSBLATT

der Stadt Bad Dürrenberg



15. Jahrgang

02.02.2012

Nummer 11

Die Sitzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses findet am Donnerstag, den 09.02.2012 um 18:00 Uhr im Sitzungszimmer der Stadtverwaltung Bad Dürrenberg, Fichtestr. 06 mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung des Protokolls vom 12.01.2012
5. Grundsatzbeschluss im Rahmen der Erstellung eines Konsolidierungsprogramms zur Festlegung der jährlichen Anzahl der planmäßigen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse
6. Abrechnung von Unterhaltungs- und Erhaltungsleistungen an Straßen und Brücken per 31.12.2011
 - Soll/Ist – Vergleich
 - Ausblick auf geplante Maßnahmen 2012 unter Beachtung der Abstimmung mit dem ZWA
7. Haushaltsentwurf 2012 - Vermögenshaushalt
8. Terminüberwachungsliste
9. Informationen aus dem Bauamt
10. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

11. Absichtserklärung/Empfehlung Grundstücksveräußerung
12. Schließung der Sitzung

gez. Reinhard Opitz
Ausschussvorsitzender

gez. Árpád Nemes
Bürgermeister

Amtsgericht Merseburg
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg
Geschäftszeichen: 16 K 26/07
Zutreffendes ist angekreuzt

Merseburg, 23.01.2012

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Montag, 02.04.2012, 9.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5 versteigert werden die im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 1230 eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 31 zu 485 m²

lfd. Nr. 3: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 28 zu 33 m²

*

Zweigeschossiges Gebäude, teilweise unterkellert in der Bahnhofstraße 40

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 25.06.2007.

Verkehrswert: 61.000,00 € für Flurstück 31

1.000,00 € für Flurstück 28

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muß es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Geschäftszeichen: 32 K 14/08

Zutreffendes ist angekreuzt

Merseburg, 04.01.2012

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 12.03.2012, 13.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5 versteigert werden der nachfolgende Grundbesitz:

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Bad Dürrenberg Blatt 3315:**

lfd. Nr. 31,07 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7,

Flurstück 154/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 2445 qm

Flurstück 83/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 360 qm

Flurstück 157/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 263 qm

Flurstück 157/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 35 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links WE-Nr. 27

Haus-Nr. 17 sowie dem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 27 bezeichnet

und Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Bad Dürrenberg Blatt 3317**

lfd. Nr. 31,24 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7,

Flurstück 154/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 2445 qm

Flurstück 83/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 360 qm

Flurstück 157/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 263 qm

Flurstück 157/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 35 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links WE-Nr. 29 Haus-Nr. 17 sowie dem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 29 bezeichnet. Zwei 3-Raumwohnungen mit Balkon (Wohnfläche je 59 m²), beide Wohnungen in der John-Schehr-Straße 17

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 13.05.2008.

Verkehrswert:

Blatt 3315: 27.000,00 EUR

Blatt 3317: 30.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin